

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 13 München, den 13. Juli 1976

---

Datum	Inhalt	Seite
1. 7. 1976	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1976/77 an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Fachbereich Erziehungswissenschaften) aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlverordnung 1976/77) . . . . .	271
7. 7. 1976	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBibID) . . . . .	279

---

**Verordnung  
über die Festsetzung der Höchstzahlen der im  
Studienjahr 1976/77 an den wissenschaftlichen  
Hochschulen und der Gesamthochschule Bam-  
berg (Fachbereich Erziehungswissenschaften)  
aufzunehmenden Studienanfänger sowie der  
in höhere Fachsemester aufzunehmenden Be-  
werber (Höchstzahlverordnung 1976/77)**

Vom 1. Juli 1976

Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

**Bestimmungen für Studienanfänger**

§ 1

(1) Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Fachbereich Erziehungswissenschaften) zum Wintersemester 1976/77 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität Erl.-Nürnberg	Universität München	Techn. Univ. München	Phil.-Theol. Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Agrarwissenschaft					160				
2 Anglistik	50		40	145			50	20	
3 Architektur					210				
4 Bauingenieurwesen					280				
5 Betriebswirtschaft			325	260			170	70	
6 Biologie		25	40	65	24		40	60	
7 Brauwesen/Getränketechnologie					86				
8 Chemie		24	70	135	110		90	110	
9 Chemieingenieurwesen			75						
10 Forstwissenschaft				90					
11 Gartenbauwissenschaft					40				
12 Geographie	5		4	27	20		20	10	
13 Germanistik	20		60	190			70	50	
14 Geschichte	20		30	110			25	55	
15 Haushalts- u. Ernährungswissenschaften (Ökotrophologie)					75				
16 Informatik			190		185				
17 Landespflege					50				
18 Lebensmittelchemie			4	7	8			10	
19 Lebensmitteltechnologie					54				
20 Maschinenbau					640				
21 Mathematik		60	70	120	105		120	75	
22 Medizin			173	350			190	160	
23 Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)	350								
24 Pädagogik	20		40	40			30	50	120
25 Pharmazie			41	68		20	85	50	
26 Physik		30	155	300	200		100	100	
27 Politologie	5		20	200			25		
28 Psychologie			50	150			40	60	
29 Rechtswissenschaft	170		310	890			240	220	
30 Romanistik	25		45	95			30	20	
31 Sozialwissenschaft			130						
32 Soziologie	5		30	90			40		
33 Tiermedizin				185					
34 Vermessungswesen					50				
35 Volkswirtschaft			60	200			90	70	
36 Wirtschaftspädagogik			130	55					
37 Zahnmedizin			43	45				30	

## b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität Erl.-Nürnberg	Universität München	Techn. Univ. München	Phil.-Theol. Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Biologie			55	115	36		100	50	
2 Chemie			60	70	50		100	45	
3 Deutsch	70		115	330			100	105	
4 Englisch	75		130	240			200	140	
5 Erdkunde	55	55	70	80	55		65	60	
6 Französisch	90		85	230			100	45	
7 Geschichte	80		90	170			190	80	
8 Italienisch	5		4	4			5	4	
9 Mathematik		85	140	140	100		100	60	
10 Physik		30	70	120	140		100	55	
11 Sozialkunde	35		75	110			30	220	
12 Spanisch	5		4	4			5	4	
13 Wirtschaftswissenschaft		30	15	15			40	10	

## c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität Erl.-Nürnberg	Universität München	Techn. Univ. München	Phil.-Theol. Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1. Biologie Lehramt an Realschulen			40	35			40	25	
2. Sport Lehramt an Gymnasien oder Realschulen	60	36	90		185		90	80	
3. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Erstfach									
a) Bauwesen					35				
b) Chemie					10				
c) Elektrotechnik			56		30				
d) Ernährungswissenschaft (Schwerpunkt Nahrung)					25				
e) Ernährungswissenschaft (Schwerpunkt Hauswirtschaft)					45				
f) Landwirtschaft					15				
g) Metalltechnik					150				
d) Sonstige Studiengänge (nur an der Technischen Universität München)									
1. Brauwesen (Diplom-Braumeister, zweijähriger Studiengang)					58				
2. Städtebauliches Aufbaustudium					24				

(2) Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg (Fachbereich Erziehungswissenschaften) zum Sommersemester 1977 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität Erl.-Nürnberg	Universität München	Techn. Univ. München	Phil.-Theol. Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Agrarwissenschaft					0				
2 Anglistik	0		10	5			0	0	
3 Architektur					0				
4 Bauingenieurwesen					0				
5 Betriebswirtschaft			35	120			0	70	
6 Biologie		0	0	0	0		0	0	
7 Brauwesen/Getränketechnologie					0				
8 Chemie		0	60	0	0		0	0	
9 Chemieingenieurwesen			0						
10 Forstwissenschaft				0					
11 Gartenbauwissenschaft					0				
12 Geographie	0		1	3	0		0	0	
13 Germanistik	0		10	10			0	0	
14 Geschichte	0		10	10			0	5	
15 Haushalts- u. Ernährungswissenschaften (Ökotrophologie)					0				
16 Informatik			0		0				
17 Landespflege					0				
18 Lebensmittelchemie			4	6	0			0	
19 Lebensmitteltechnologie					0				
20 Maschinenbau					0				
21 Mathematik		0	0	20	0		0	0	
22 Medizin			172	350			0	160	
23 Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)	0								
24 Pädagogik	0		20	0			0	0	64
25 Pharmazie			41	84		20	0	50	
26 Physik		0	0	20	0		0	0	
27 Politologie	0		5	20			0		
28 Psychologie			0	0			0	60	
29 Rechtswissenschaft	0		50	0			80	100	
30 Romanistik	0		5	5			0	0	
31 Sozialwissenschaft			15						
32 Soziologie	0		5	50			0		
33 Tiermedizin				0					
34 Vermessungswesen					0				
35 Volkswirtschaft			10	100			0	70	
36 Wirtschaftspädagogik			15	25					
37 Zahnmedizin			43	35				30	

## b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität Erl.-Nürnberg	Universität München	Techn. Univ. München	Phil.-Theol. Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1 Biologie			0	0	0		0	0	
2 Chemie			0	0	0		0	0	
3 Deutsch	0		15	20			0	105	
4 Englisch	0		30	10			0	0	
5 Erdkunde	0	0	10	10	0		0	60	
6 Französisch	0		15	10			0	45	
7 Geschichte	0		30	10			0	10	
8 Italienisch	0		1	1			0	1	
9 Mathematik		0	0	10	0		0	0	
10 Physik		0	0	10	0		0	0	
11 Sozialkunde	0		10	10			0	5	
12 Spanisch	0		1	1			0	1	
13 Wirtschaftswissenschaft		0	5	5			0	0	

## c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bayreuth	Universität Erl.-Nürnberg	Universität München	Techn. Univ. München	Phil.-Theol. Hochschule Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg	Gesamthoch- schule Bamberg
1. Biologie Lehramt an Realschulen			0	0			0	0	
2. Sport Lehramt an Gymnasien oder Realschulen	0	0	0		0		0	0	
3. Höheres Lehramt an beruflichen Schulen			0		0				

## d) Sonstige Studiengänge (nur an der Technischen Universität München)

1. Brauwesen (Diplom-Braumeister, zweijähriger Studiengang) 0
2. Städtebauliches Aufbaustudium 0

(3) Bei der Universität Augsburg gilt als Wintersemester 1976/77 im Sinne des § 1 Abs. 1 der Beginn des Studienjahres 1976/77, als Sommersemester im Sinne des § 1 Abs. 2 der Beginn des dritten Studien trimesters.

## § 2

(1) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge Höchstzahlen nicht festgesetzt sind, werden Studienanfänger nicht aufgenommen.

(2) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen sind Höchstzahlen nicht festgesetzt.

## § 3

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der entsprechenden Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. b entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Agrarwissenschaft die festgesetzte Höchstzahl nicht, so erhöht sich die Höchstzahl des Studiengangs Gartenbauwissenschaft entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in einzelnen Fachrichtungen die festgesetzte Höchstzahl nicht, so erhöht sich die Höchstzahl der übrigen Fachrichtungen entsprechend. Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 Buchst. d und e aufgeführten Fachrichtungen.

## § 4

Im Wintersemester 1976/77 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1977 Höchstzahlen festgesetzt sind, zusätzlich mit vergeben werden, sofern nicht die Höchstzahl 0 festgesetzt ist.

## Zweiter Abschnitt

## Bestimmungen für höhere Fachsemester

## Erster Unterabschnitt

## Wintersemester 1976/77

## § 5

## Universität Augsburg

An der Universität Augsburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen keine Höchstzahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber festgesetzt.

## § 6

## Universität Bayreuth

(1) An der Universität Bayreuth werden in den Studiengängen Chemie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a), Physik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) und Wirtschaftswissenschaft (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) keine Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen.

(2) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen — mit Ausnahme des Studiengangs Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) — werden keine Bewerber für das zweite, vierte und noch höhere Fachsemester aufgenommen.

(3) Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studenten die nachfolgend festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

(4) Im Studiengang Biologie lautet die Höchstzahl 25.

(5) Im Studiengang Mathematik lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 25, für das dritte Fachsemester 30.

## § 7

## Universität Erlangen-Nürnberg

(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 und 3 für die einzelnen Studienjahre festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

(2) Die Höchstzahlen lauten je Studienjahr in den Studiengängen

Biologie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b)	80
Biologie (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)	40
Lebensmittelchemie und Pharmazie	90
Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit Erstfach Elektrotechnik	60
Psychologie	40
Sport	75
Zahnmedizin	66

(3) Im Studiengang Medizin lautet die Höchstzahl für das erste und zweite vorklinische Studienjahr und das erste klinische Studienjahr jeweils 315, für die höheren klinischen Studienjahre jeweils 260. Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen.

(4) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen sind Höchstzahlen nicht festgesetzt.

## § 8

## Universität München

(1) An der Universität München werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in den betreffenden Fachsemestern bzw. Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 12 für die einzelnen Fachsemester festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik werden Bewerber für höhere Fachsemester im Grundstudium nicht aufgenommen; darüber hinaus werden Höchstzahlen nicht festgesetzt.

(3) In den Studiengängen der Studienrichtung Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester

nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr sowie für das dritte Studienjahr lautet die Höchstzahl insgesamt je 180, für das vierte Studienjahr insgesamt 125.

(4) Im Studiengang Forstwissenschaft werden Bewerber für höhere Fachsemester im Grundstudium nicht aufgenommen; für die weiteren Studienjahre lautet die Höchstzahl jeweils 60.

(5) In den Studiengängen der Studienrichtung Geographie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a und b) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für die höheren Studienjahre lautet die Höchstzahl jeweils 150.

(6) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 6, für die weiteren höheren Fachsemester jeweils alternierend 7 und 6.

(7) Im Studiengang Medizin werden Bewerber für höhere Fachsemester im vorklinischen Studienabschnitt nicht aufgenommen; in den klinischen Semestern lautet die Höchstzahl jeweils 300.

(8) Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(9) Im Studiengang Pharmazie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 64, für das dritte Fachsemester 90, für das vierte Fachsemester 123, für das fünfte Fachsemester 59, für das sechste Fachsemester 104, für das siebte Fachsemester 104. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl S. 790) bleibt unberührt.

(10) Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. Für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre lautet die Höchstzahl jeweils 120.

(11) Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für höhere Fachsemester im vorklinischen Studienabschnitt nicht aufgenommen; in den klinischen Semestern lautet die Höchstzahl pro Studienjahr 140.

(12) Im Studiengang Zahnmedizin werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(13) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen sind Höchstzahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

## § 9

## Technische Universität München

(1) An der Technischen Universität München werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 genannte Höchstzahl unterschreitet, soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Studiengang Architektur werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zum Vordiplom nicht aufgenommen. In den weiteren Fachsemestern werden Bewerber in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der Studenten 180 je Studienjahr und insgesamt für den Studienabschnitt nach dem Vordiplom 630 unterschreitet.

(3) Im Studiengang Bauingenieurwesen werden Bewerber für höhere Fachsemester im ersten Studienabschnitt bis zum Vordiplom nicht aufgenommen. In den weiteren Fachsemestern lautet die Höchstzahl 220 je Studienjahr.



(4) In den Studiengängen Brauwesen/Getränketechnologie, Gartenbauwissenschaft, Landespflege, Lebensmitteltechnologie (großer Studiengang) werden Bewerber für höhere Fachsemester während des Grundstudiums nicht aufgenommen; darüber hinaus sind keine Höchstzahlen festgesetzt.

(5) In den Studiengängen Informatik und Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht, für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der Studenten im zweiten Studienjahr insgesamt 200, in den höheren Studienjahren insgesamt 160 unterschreitet. Im Studiengang Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht, für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der Studenten je Studienjahr 100 unterschreitet. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) Im Studiengang Medizin wird die Höchstzahl für das erste klinische Semester auf 85, für das zweite klinische Semester auf 70 und für die übrigen höheren klinischen Semester auf je 75 festgesetzt. § 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl S. 790) bleibt unberührt.

#### § 10

##### Philosophisch-Theologische Hochschule Passau

An der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau werden im Studiengang Pharmazie Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

#### § 11

##### Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 7 für die einzelnen Fachsemester festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

(2) In den Studiengängen der Studienrichtung Biologie lautet die Höchstzahl für das dritte und fünfte Fachsemester insgesamt je 100, für das siebte Fachsemester insgesamt 50; Bewerber für das zweite, vierte und sechste Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Medizin lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester 180; Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Pädagogik lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester 30, für das fünfte Fachsemester 40; Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(5) Im Studiengang Pharmazie lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester 40; Bewerber für das zweite, vierte und höhere Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(6) Im Studiengang Psychologie lautet die Höchstzahl für das dritte Fachsemester 40, für das fünfte Fachsemester 30; Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(7) Im Studiengang Sport lautet die Höchstzahl für das dritte und fünfte Fachsemester je 75; Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(8) In den übrigen höheren Fachsemestern dieser Studiengänge und in den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Höchstzahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

#### § 12

##### Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg werden Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 5 festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

(2) Die Höchstzahlen lauten je Studienjahr des Grundstudiums in den Studiengängen

Biologie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a)	37
Biologie (§ 1 Abs. 1 Buchst. b)	40
Biologie (§ 1 Abs. 1 Buchst. c)	19
Lebensmittelchemie	10

Darüber hinaus sind Höchstzahlen nicht festgesetzt.

(3) Die Höchstzahlen lauten je Fachsemester in den Studiengängen

Medizin	140
Pharmazie	50
Psychologie	60
Zahnmedizin	24

(4) Im Studiengang Pädagogik werden unabhängig von der Zahl der bereits immatrikulierten Studenten insgesamt 10 Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen.

(5) In den Studiengängen der Studienrichtung Wirtschaftswissenschaften werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(6) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Höchstzahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

#### § 13

##### Gesamthochschule Bamberg

An der Gesamthochschule Bamberg können im Studiengang Pädagogik Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die Zahl 90 unterschreitet.

#### Zweiter Unterabschnitt

##### Sommersemester 1977

#### § 14

Für das Sommersemester 1977 gelten die für die einzelnen Hochschulen in den §§ 5 bis 13 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 15

##### Universität Bayreuth

(1) An der Universität Bayreuth werden in den Studiengängen Chemie (§ 1 Abs. 1 Buchst. a), Physik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) und Wirtschaftswissenschaft (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) keine Bewerber für das dritte und höhere Fachsemester aufgenommen.

(2) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen — mit Ausnahme des Studiengangs Mathematik (§ 1 Abs. 1 Buchst. a) — werden keine Bewerber für das dritte, fünfte und höhere Fachsemester aufgenommen.

(3) Im Studiengang Mathematik lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 60, für das dritte Fachsemester 25, für das vierte Fachsemester 30.

#### § 16

##### Universität München

(1) An der Universität München lautet in den Studiengängen der Studienrichtung Biologie die Höchstzahl für das zweite Fachsemester insgesamt 200, für das zweite Studienjahr sowie für das dritte Studienjahr insgesamt je 180, für das vierte Studienjahr insgesamt 125.

(2) In den Studiengängen der Studienrichtung Geographie (§ 1 Abs. 2 Buchst. a und b) lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester insgesamt 120; für das zweite Studienjahr sowie für die weiteren Studienjahre insgesamt je 150.

(3) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 7, für die weiteren höheren Fachsemester jeweils alternierend 6 und 7.

(4) Im Studiengang Pharmazie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 68, für das dritte Fachsemester 84, für das vierte Fachsemester 90, für das fünfte Fachsemester 123, für das sechste Fachsemester 59, für das siebte Fachsemester 104. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 13. November 1974 (GVBl. S. 790) bleibt unberührt.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 120. Für das zweite Studienjahr sowie für die weiteren Studienjahre lautet die Höchstzahl jeweils 120.

#### § 17

##### Technische Universität München

An der Technischen Universität München wird im Studiengang Medizin die Höchstzahl für das erste klinische Fachsemester auf 55, für das zweite klinische Semester auf 85, für das dritte klinische Semester auf 70 und für die übrigen höheren klinischen Semester auf je 75 festgesetzt.

#### § 18

##### Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg lautet in den Studiengängen der Studienrichtung Biologie die Höchstzahl für das zweite und vierte Fachsemester insgesamt je 100, für das sechste Fachsemester insgesamt 80; Bewerber für das dritte, fünfte und siebte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(2) Im Studiengang Medizin lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 180 und für das vierte Fachsemester 150; Bewerber für das dritte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Pädagogik lautet die Höchstzahl für das zweite und vierte Fachsemester je 30; Bewerber für das dritte und fünfte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(4) Im Studiengang Pharmazie lautet die Höchstzahl für das zweite und vierte Fachsemester je 40; Bewerber für das dritte, fünfte und höhere Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Höchstzahl für das zweite Fachsemester 40, für das vierte Fachsemester 30; Bewerber für das dritte, fünfte und höhere Fachsemester werden nicht aufgenommen.

#### § 19

##### Universität Würzburg

An der Universität Würzburg werden im Studiengang Pädagogik Bewerber für höhere Fachsemester aufgenommen, wenn und soweit die in § 12 Abs. 4 festgesetzte Höchstzahl im Wintersemester 1976/77 nicht erreicht wurde.

### Dritter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

#### § 20

##### Gaststudierende

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

#### § 21

##### Grundstudium, Studienjahr, Zurechnung

(1) Grundstudium im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Studiums, der mit dem ersten Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Ist keine derartige Prüfung vorgesehen, gilt das Grundstudium mit dem Ende des vierten Fachsemesters als abgeschlossen.

(2) Studienjahr im Sinne dieser Verordnung sind jeweils das erste und zweite, das dritte und vierte, das fünfte und sechste, das siebte und achte Semester.

(3) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester oder Studienjahr ist im Zweifel nicht die Zahl der belegten Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

#### § 22

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1976 in Kraft; sie tritt am 30. September 1977 außer Kraft.

München, den 1. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister



# Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBibID)

Vom 7. Juli 1976

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, Art. 22 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 und 3 sowie Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), des Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), des § 23 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1974 (GVBl S. 229), und des § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 257), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I

#### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnbefähigung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

### Abschnitt II

#### Das besondere Ausleseverfahren

- § 4 Zulassung
- § 5 Gestaltung des Ausleseverfahrens
- § 6 Ausleseprüfung
- § 7 Form und Inhalt der Prüfung
- § 8 Prüfungsergebnis
- § 9 Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen
- § 10 Ergebnis des Ausleseverfahrens
- § 11 Rangliste

### Abschnitt III

#### Der Vorbereitungsdienst

- § 12 Einstellung
- § 13 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 14 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 15 Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 16 Zuweisung zum Fachstudium
- § 17 Fachstudium
- § 18 Lehrfächer des Fachstudiums
- § 19 Berufspraktisches Studium
- § 20 Vorgesetzte
- § 21 Zwischenprüfung
- § 22 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten
- § 23 Entlassung
- § 24 Urlaub
- § 25 Aufstiegsbeamte

### Abschnitt IV

#### Die Anstellungsprüfung

- § 26 Zweck der Prüfung
- § 27 Abhaltung der Prüfung
- § 28 Zulassung zur Prüfung
- § 29 Prüfungsausschuß
- § 30 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 31 Form der Prüfung
- § 32 Schriftliche Prüfung
- § 33 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 34 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 35 Mündliche Prüfung
- § 36 Abnahme der mündlichen Prüfung
- § 37 Gesamtprüfungsnote
- § 38 Nichtbestehen der Prüfung
- § 39 Festsetzung der Platzziffer
- § 40 Prüfungszeugnis
- § 41 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst
- § 42 Wiederholung der Prüfung
- § 43 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

## Abschnitt V

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 44 Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 45 Übergangsbestimmungen für die Zulassung
- § 46 Überleitung
- § 47 Inkrafttreten

## Abschnitt I

### Allgemeines

#### § 1

#### Geltungsbereich

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes bei den wissenschaftlichen Bibliotheken des Staates, der Gemeinden und sonstiger nicht-staatlicher Dienstherrn in Bayern (gehobener Bibliotheksdienst).

#### § 2

#### Laufbahnbefähigung

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes wird durch erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Anstellungsprüfung erworben.

#### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist, daß die Bewerber

1. bei Beginn des Vorbereitungsdienstes mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. die Voraussetzungen für das Studium an der Beamtenfachhochschule erfüllen,
3. den Bedürfnissen des gehobenen Bibliotheksdienstes angemessene Kenntnisse in wenigstens zwei Fremdsprachen nachweisen; das Nähere regelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus,
4. die sonstigen beamtenrechtlichen Einstellungsbedingungen erfüllen und
5. das besondere Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

## Abschnitt II

### Das besondere Ausleseverfahren

#### § 4

#### Zulassung

Zum Ausleseverfahren können alle Bewerber zugelassen werden, die die in § 3 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen oder bis zum nächsten Einstellungstermin voraussichtlich erfüllen werden.

#### § 5

#### Gestaltung des Ausleseverfahrens

In der Ausleseprüfung sollen die Bewerber zeigen, ob sie auf Grund ihres Allgemeinwissens und ihrer Fähigkeiten die Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzen. Die in dieser Prüfung erzielte Note und die Durchschnittsnote, die aus den Noten in den in § 9 bestimmten Fächern der allgemeinen Bildungsabschlüsse errechnet wird, zählen bei der Bildung des Gesamtergebnisses je zur Hälfte.

#### § 6

#### Ausleseprüfung

(1) Die Ausleseprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Biblio-

thehen durchgeführt. Die Vorschriften über die Anstellungsprüfung (§§ 26 ff.) finden sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Ausleseprüfung wird unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise und der Meldefrist im Bayerischen Staatsanzeiger ausgeschrieben.

(3) Die Anträge auf Zulassung zur Ausleseprüfung sind — bei Bewerbern aus dem Bereich der nicht-staatlichen Dienstherren gegebenenfalls über die Ernennungsbehörden — an die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken zu richten. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

#### § 7

##### Form und Inhalt der Prüfung

Die Ausleseprüfung besteht aus

1. zwei schriftlichen Aufgaben mit Fragen, die auf den Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten für die spätere Berufsarbeit abzielen,
2. einer schriftlichen Aufgabe mit Fragen aus dem Allgemeinwissen unter besonderer Berücksichtigung staatsbürgerlicher Kenntnisse.

Die Arbeitszeit für die Ausleseprüfung beträgt mindestens drei, höchstens fünf Stunden.

#### § 8

##### Prüfungsergebnis

(1) Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. Dabei wird für die zu fertigenden Aufgaben auf Grund der Punktebewertung eine gemeinsame Note festgesetzt.

(2) Die Teilnehmer werden über das Ergebnis der Ausleseprüfung unterrichtet.

#### § 9

##### Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen

Aus den von jedem Bewerber in den allgemeinen Bildungsabschlüssen erreichten Noten der Fächer Deutsch, Mathematik und erste, oder, wenn mindestens sieben Jahre geführt, nach Wahl auch zweite Fremdsprache, ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note im Fach Deutsch vierfach, im Fach Mathematik und in der Fremdsprache je dreifach. Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind die Punkte in ganze Noten umzurechnen.

#### § 10

##### Ergebnis des Ausleseverfahrens

(1) Das Ausleseverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist,
2. unabhängig von der Gesamtnote die Note der Ausleseprüfung schlechter als „4,50“ ist,
3. zwei Noten der aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen zu berücksichtigenden Fächer „mangelhaft“ oder schlechter sind.

(2) Die Ausleseprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn ein Teilnehmer nach Beginn der Ausleseprüfung die Prüfung abbricht.

(3) Das Ausleseverfahren hat grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Die Bewerber können das besondere Ausleseverfahren wiederholen.

#### § 11

##### Rangliste

Die Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken erstellt auf Grund des Gesamtergebnisses eine Rangliste der Bewerber, die das Ausleseverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

### Abschnitt III

#### Der Vorbereitungsdienst

#### § 12

##### Einstellung

(1) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheiden die Ernennungsbehörden nach dem Bedarf und nach dem Ergebnis des besonderen Ausleseverfahrens (Rangliste).

(2) Bewerber, die für die Einstellung vorgesehen sind, haben folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnis der deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit (Vertriebenenachweis),
2. ein Führungszeugnis aus neuerer Zeit,
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

(3) Teilnehmer des Ausleseverfahrens, die das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Schule nicht bis zu dem von den Ernennungsbehörden jeweils bestimmten Zeitpunkt vorlegen, können bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst unberücksichtigt bleiben, gleichgültig welches Gesamtergebnis sie im Ausleseverfahren erzielt haben.

#### § 13

##### Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Sie führen die Dienstbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter“.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes sind die Bibliotheksinspektoranwärter Studierende des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

#### § 14

##### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Bibliotheksinspektoranwärter auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse mit den Aufgaben des gehobenen Bibliotheksdienstes vertraut zu machen, ihnen die zur selbständigen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, neue Probleme von sich aus zu erkennen und einer Lösung zuzuführen.

#### § 15

##### Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er umfaßt das Fachstudium und das berufspraktische Studium mit begleitenden Unterrichtsveranstaltungen. Fachstudium und begleitende Unterrichtsveranstaltungen umfassen mindestens 2600 Unterrichtsstunden.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich nach dem zeitlichen Ablauf in folgende drei Ausbildungsabschnitte:

1. erster Fachstudienabschnitt (9 Monate),
2. berufspraktisches Studium (18 Monate),
3. zweiter Fachstudienabschnitt (9 Monate).

## § 16

## Zuweisung zum Fachstudium

Für das Fachstudium werden der Bayerischen Beamtenfachhochschule — Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen — durch die Ernennungsbehörden zugewiesen

1. Bibliotheksinspektoranwärter im Vorbereitungsdienst,
2. Beamte des mittleren Bibliotheksdienstes, die
  - a) das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Realschule oder ein nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachweisen und
  - b) eine Ergänzungsprüfung nach Art. 15 Abs. 2 BayBFHG erfolgreich abgelegt haben sowie
  - c) zum Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst zugelassen sind.

Die Ergänzungsprüfung braucht nicht abgelegt zu werden, wenn der Aufstiegsbeamte die Fachhochschulreife, eine andere Hochschulreife oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluß besitzt.

## § 17

## Fachstudium

(1) Die Lehrinhalte des Fachstudiums sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden anwendungsbezogen zu vermitteln. Neben den Vorlesungen ist ein angemessener Teil der Unterrichtsveranstaltungen als Übungen und Seminare abzuhalten.

(2) In der Übung wird der Stoff eines Faches an Hand von Beispielen vertieft, erläutert und geübt. Im Seminar wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrerer Fächer, auch fachübergreifend, im Zusammenwirken von Lernenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

(3) Während des ersten Fachstudienabschnittes sind mindestens sechs, während des zweiten Fachstudienabschnittes mindestens acht Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Die Aufsichtsarbeiten sind je mit einer Note gemäß § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung zu bewerten.

(4) Am Ende des zweiten Fachstudienabschnittes wird aus den Einzelnoten der im zweiten Fachstudienabschnitt gefertigten Aufsichtsarbeiten eine Gesamtnote errechnet (Studiennote). Die Studiennote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten der Aufsichtsarbeiten geteilt durch die Zahl der Aufsichtsarbeiten. Die Studiennote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

## § 18

## Lehrfächer des Fachstudiums

(1) Das Fachstudium erstreckt sich auf folgende Lehrfächer (Pflichtfächer):

1. Das Bibliothekswesen der Gegenwart (Bibliothekstypen, bibliothekarische Kooperation, die Bibliothek in Gesellschaft und Bildungswesen, Sozialstruktur der Benutzerschaft),
2. Bestandsaufbau (Erwerbung einschließlich Buchhandel und Verlagswesen),
3. Bestandserschließung (Formal- und Sachkataloge),
4. Bestandsvermittlung (Benutzung und Informationsarbeit),

5. Bibliotheksbetriebslehre (Organisation und Betriebsablauf in Bibliotheken verschiedenen Typs, Rationalisierung, Personalwesen),
  6. Bibliotheksbau, -einrichtung und -technik,
  7. EDV und ihre Anwendung im Bibliothekswesen,
  8. Dokumentations- und Informationswesen,
  9. Buch- und Medienkunde der Gegenwart (Publikationsformen, audiovisuelle Medien, Einbandtechnik und Buchpflege, Druckverfahren und Reprographie),
  10. Geschichte des Buches und der Schrift,
  11. Geschichte des Bibliothekswesens,
  12. Bibliographie,
  13. Alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme),
  14. Wissenschaftskunde und Wissenschaftsorganisation,
  15. Grundzüge des Rechts des Bibliothekswesens,
  16. Grundzüge des öffentlichen Rechts und der Verwaltungslehre im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken,
  17. Staatsrecht und Staatslehre,
  18. Fremdsprachen (vor allem Englisch, Französisch und Latein) unter besonderer Berücksichtigung der für die bibliothekarische Arbeit erforderlichen Kenntnisse,
  19. Grundzüge der Psychologie im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bibliotheken (praktische Fragen der Arbeits-, Betriebs- und Benutzerpsychologie).
- Darüber hinaus können weitere Fächer als Wahlfächer angeboten werden.

(2) Einzelheiten des Fachstudiums regelt der vom Fachbereich aufgestellte Studienplan (Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 BayBFHG).

(3) Spätestens bei der Meldung zur Anstellungsprüfung müssen die Anwärter nachweisen, daß sie eine ausreichende Fertigkeit im Maschinenschreiben besitzen (120 Anschläge in der Minute).

## § 19

## Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium wird an wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern abeleistet. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt auf Vorschlag der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken allgemein durch Bekanntmachung die für das berufspraktische Studium geeigneten Bibliotheken (Ausbildungsbibliotheken), soweit es sich um kommunale Bibliotheken handelt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.

(2) Die Verteilung der Anwärter auf die Ausbildungsbibliotheken wird von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken — bei Anwärtern nichtstaatlicher Dienstherren im Einvernehmen mit den Dienstherren — geregelt.

(3) Für die Durchführung des berufspraktischen Studiums ist der Leiter der Ausbildungsbibliothek verantwortlich. An jeder Ausbildungsbibliothek wird ein Ausbildungsleiter bestimmt, der das berufspraktische Studium der Anwärter lenkt und überwacht. Die Ausbildungsleiter müssen die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 und 3 BayBFHG erfüllen.

(4) Das berufspraktische Studium umfaßt

1. die Ausbildung am Arbeitsplatz,
2. begleitende Unterrichtsveranstaltungen.

(5) Durch die Ausbildung am Arbeitsplatz werden die Anwärter mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut gemacht, die für den gehobenen Bibliotheksdienst in Betracht kommen. Besonders werden dabei berücksichtigt:



1. die Erwerbung der Bücher, der Verkehr mit dem Buchhandel, die Führung der Zugangsverzeichnisse,
2. die Katalogarbeiten, insbesondere die alphabetische Katalogisierung (auch von schwieriger Literatur) und die Sachkatalogisierung (in leichteren Fällen) sowie der Aufbau und die Führung von Katalogen,
3. die Arbeiten in der Einbandstelle,
4. die Erledigung der Buchbestellungen einschließlich des deutschen und internationalen Leihverkehrs,
5. der Dienst in Auskunftsstellen und in Lesesälen,
6. die Arbeiten in Sondersammlungen, z. B. Sammlungen von Handschriften oder audiovisuellen Medien oder Karten oder Musikalien,
7. die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte.

(6) Während der Ausbildung am Arbeitsplatz nehmen die Anwärter an begleitenden theoretischen Unterrichtsveranstaltungen teil. Der begleitende Unterricht soll die im ersten Fachstudienabschnitt gewonnenen Kenntnisse mit Bezug auf die Praxis der Ausbildungsbibliothek wiederholen und vertiefen. Die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden von den Ausbildungsbibliotheken abgehalten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Einzelheiten der Ausbildung am Arbeitsplatz regelt ein von der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aufgestellter Ausbildungsplan. Die Einzelheiten der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen regelt ein vom Fachbereich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellter Studienplan.

(8) Das berufspraktische Studium an einer Ausbildungsbibliothek wird ergänzt durch informatorische Kurzpraktika an einer wissenschaftlichen Spezialbibliothek oder einer Dokumentationsstelle sowie an einer öffentlichen Bücherei. Die informatorischen Kurzpraktika werden von der Ausbildungsbibliothek vermittelt.

(9) Am Ende des berufspraktischen Studiums hat der Leiter der Ausbildungsbibliothek Befähigung, Leistung, Fleiß und Führung des Anwärters — sowohl im Hinblick auf die Ausbildung am Arbeitsplatz wie auf die begleitenden Unterrichtsveranstaltungen — in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und in einer Gesamtnote nach § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung zu bewerten (Praktikumsnote). Das Zeugnis ist spätestens einen Monat vor Beendigung des berufspraktischen Studiums der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken zuzuleiten. Zeugnis und Praktikumsnote sind dem Anwärter bekanntzugeben.

## § 20

### Vorgesetzte

Vorgesetzte der Anwärter sind auch

1. während des Fachstudiums der Leiter des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule und die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrpersonen,
2. während des berufspraktischen Studiums der Leiter der Ausbildungsbehörde, der Ausbildungsleiter, die Ausbilder und die mit der Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen beauftragten Lehrpersonen.

## § 21

### Zwischenprüfung

(1) Am Ende des ersten Fachstudienabschnittes wird eine Zwischenprüfung abgehalten. Die Zwischenprüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für die Anstellungsprüfung (§ 29) abgelegt. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften für die Anstellungsprüfung entsprechend.

(2) In der Zwischenprüfung soll der Prüfling zeigen, ob er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet ist, das Studium für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes erfolgreich fortzusetzen. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) Die Zwischenprüfung umfaßt vier schriftliche Aufgaben auf folgenden Gebieten:

1. Bestandsaufbau, Bestandserschließung, Bestandsvermittlung,
  2. Geschichte des Buches, Geschichte des Bibliothekswesens,
  3. Bibliographie,
  4. Alphabetische Katalogisierung (Titelaufnahme).
- Die Arbeitszeit beträgt je drei Stunden.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

(5) Prüflinge, die eine Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden haben, können die Prüfung wiederholen. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß einzureichen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert.

(6) Prüflinge, welche die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden aus dem Vorbereitungsdienst entlassen (Art. 43 Abs. 1 BayBG).

## § 22

### Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

(1) Jeweils am Ende des berufspraktischen Studiums und des zweiten Fachstudienabschnittes wird für jeden Anwärter die Feststellung getroffen, ob er das Ziel des betreffenden Ausbildungsabschnittes erreicht hat. Die Feststellung wird für das berufspraktische Studium von der jeweiligen Ausbildungsbibliothek getroffen, für den zweiten Fachstudienabschnitt vom Fachbereich Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule. Grundlage der Entscheidung sind für den zweiten Fachstudienabschnitt die bei den Aufsichtsarbeiten (§ 17 Abs. 3) erzielten Leistungen, für das berufspraktische Studium die Praktikumsnote (§ 19 Abs. 9). Das Ausbildungsziel des betreffenden Abschnittes ist erreicht, wenn der Durchschnitt der Aufsichtsarbeiten bzw. die Praktikumsnote mindestens „ausreichend“ ist.

(2) Hat ein Anwärter das Ziel eines Ausbildungsabschnittes nicht erreicht, so ist darüber zu entscheiden, ob der betreffende Abschnitt zu wiederholen oder der Anwärter gemäß § 23 Abs. 2 zu entlassen ist.

(3) Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die Ernennungsbehörde.

(4) Ein Ausbildungsabschnitt kann nur einmal wiederholt werden. Von einer Wiederholung soll abgesehen werden, wenn der Anwärter es selbst zu vertreten hat, daß er das Ausbildungsziel nicht erreicht hat.

(5) Ein Ausbildungsabschnitt ist auch zu wiederholen, wenn der Anwärter wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen länger als sechs Monate nicht an der Ausbildung teilgenommen hat.

#### § 23

##### Entlassung

(1) Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen, wer die Entlassung beantragt (Art. 41 BayBG).

(2) Anwärter, die sich im Laufe der Ausbildungszeit für den Dienst als körperlich oder geistig untauglich erweisen, hinsichtlich ihrer Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß geben oder nachhaltig mangelnde Leistungen erbringen (§ 22) können entlassen werden. Über die Entlassung entscheidet die Ernennungsbehörde, soweit erforderlich im Benehmen mit dem Fachbereich. Der Bibliotheksinspektoranwärter ist vor der Entlassung zu hören (Art. 43 in Verbindung mit Art. 42 BayBG).

(3) Ein Anwärter ist zu entlassen, wenn er das Ziel eines Ausbildungsabschnittes auch nach Wiederholung nicht erreicht.

(4) Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Beendigung des Beamtenverhältnisses bleiben unberührt.

#### § 24

##### Urlaub

Die Anwärter erhalten Urlaub nach den jeweils geltenden Bestimmungen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden (§ 15 Abs. 1 Satz 3) soll durch den Urlaub nicht vermindert werden.

#### § 25

##### Aufstiegsbeamte

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Bibliotheksdienstes werden gemeinsam mit den Bibliotheksinspektoranwärtern ausgebildet. Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen für den Vorbereitungsdienst der Anwärter gelten entsprechend für die Einführungszeit der Aufstiegsbeamten. Den Aufstiegsbeamten nichtstaatlicher Dienstherren soll Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Ausbildung am Arbeitsplatz an geeigneten Bibliotheken ihrer Dienstherren tätig zu sein.

### Abschnitt IV

#### Die Anstellungsprüfung

#### § 26

##### Zweck der Prüfung

Die Anstellungsprüfung soll feststellen, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Bibliotheksdienst geeignet ist. Für die Aufstiegsbeamten gilt die Prüfung als Aufstiegsprüfung.

#### § 27

##### Abhaltung der Prüfung

(1) Die Anstellungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus von einem bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken eingerichteten Prüfungsausschuß durchgeführt.

(2) Die Prüfung wird mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginn allen Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, in geeigneter Weise unter Angabe der Prüfungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung (§ 28 Abs. 2) bekanntgegeben.

#### § 28

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Anstellungsprüfung werden die Bewerber zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben. Bewerber, die den Vorbereitungsdienst erst zwischen dem Beginn der schriftlichen Prüfung und dem Tag der mündlichen Prüfung beenden, können vorzeitig zur Prüfung zugelassen werden.

(2) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn beim Prüfungsausschuß einzureichen. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind im Zulassungsgesuch zu stellen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

#### § 29

##### Prüfungsausschuß

(1) Bei der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß wird auf Vorschlag der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren Bibliotheksdienstes als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, darunter ein Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes. Ein Mitglied muß dem Lehrpersonal des Fachbereichs Archiv- und Bibliothekswesen der Bayerischen Beamtenfachhochschule angehören. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Stellvertreter bestimmt.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 30

##### Aufgaben des Prüfungsausschusses

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses bemessen sich nach der Allgemeinen Prüfungsordnung.

#### § 31

##### Form der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung findet statt, sobald die Noten der schriftlichen Prüfung festgesetzt sind.

#### § 32

##### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Aufgaben:

1. zwei Aufgaben aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Lehrfächer (davon eine als Doppelaufgabe),
2. drei Aufgaben aus dem Stoff der in § 18 Abs. 1 Nrn. 5 bis 12 aufgeführten Lehrfächer (davon eine als Doppelaufgabe),
3. eine Aufgabe aus der Alphabetischen Katalogisierung mit Titeln auch in englischer, französischer und lateinischer Sprache (Doppelaufgabe),
4. eine Aufgabe aus der Bibliothekarischen Rechtskunde,
5. eine Aufgabe aus der Allgemeinen Verwaltungskunde mit Entwurf dienstlicher Schreiben,

6. eine Aufgabe aus dem Stoff des fremdsprachlichen Unterrichts, wobei die Prüflinge aus den Sprachen Englisch, Französisch und Latein zwei Sprachen wählen können. In begründeten Fällen kann auf Antrag auch die Fertigung einer Aufgabe aus einer anderen Fremdsprache zugelassen werden.

(2) Die Arbeitszeit beträgt bei den einfachen Aufgaben drei Stunden, bei Doppelaufgaben fünf Stunden.

#### § 33

##### Bewertung der Prüfungsarbeiten

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prüfungsnoten des § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung bewertet.

#### § 34

##### Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Aus den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird die Notensumme gebildet, wobei die Noten der Doppelaufgaben zweifach gezählt werden. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der Notensumme geteilt durch zwölf. Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn in mehr als vier Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde; dabei zählen auch Doppelaufgaben einfach.

#### § 35

##### Mündliche Prüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung bestanden haben, sind zur mündlichen Prüfung vorzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung ist vor einer Prüfungskommission, bestehend aus drei Prüfern, abzulegen. Es können mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann Beamter des gehobenen Bibliotheksdienstes sein. Im übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 3 entsprechend. Den Prüfungskommissionen sollen auch Lehrkräfte der Beamtenfachhochschule angehören.

#### § 36

##### Abnahme der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete der Ausbildung.

(2) Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer eine Gesamtdauer von mindestens 45 Minuten nicht unterschreiten.

(3) Die Prüfungskommission bewertet das Ergebnis der mündlichen Prüfung unter Verwendung der in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsnoten in einer Gesamtnote.

#### § 37

##### Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der Studiennote (§ 17 Abs. 3) gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der sechsfachen Gesamtnote der schriftlichen Prüfung, der zweifachen Gesamtnote der mündlichen Prüfung und der zweifachen Studiennote geteilt durch zehn.

(2) Die Festsetzung der Gesamtprüfungsnote bemißt sich nach § 26 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

#### § 38

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist unbeschadet des § 34 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist.

#### § 39

##### Festsetzung der Platzziffer

(1) Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund seiner Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten erhält der Prüfungsteilnehmer mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Ergebnissen in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmer erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

#### § 40

##### Prüfungszeugnis

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufen und Zahlenwert und die erreichte Platzziffer mit den in § 39 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu ersehen sind.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind (§ 34 Abs. 2, § 38).

#### § 41

##### Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Die Anwärter scheidern mit Aushändigung (Zustellung) des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 oder mit der schriftlichen Mitteilung, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus. Zum gleichen Zeitpunkt endet ihr Beamtenverhältnis auf Widerruf (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayBG).

#### § 42

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal, und zwar zum nächsten Prüfungstermin, wiederholen. Für die Zeit bis zur Wiederholungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer auf Antrag erneut in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden. Sie müssen jedoch spätestens am nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Prüfungstermin teilnehmen. Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, ob sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung gelten lassen wollen.

(3) Der Antrag auf wiederholte Zulassung zur Prüfung ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.



## § 43

## Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht ablegen kann.

(2) Kann ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt folgendes:

1. hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt;
2. hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Prüfung bearbeitet, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Falle der Krankheit durch amtsärztliches Zeugnis. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. In Fällen besonderer Härte kann der Landespersonalausschuß auf Antrag die Nachfertigung schriftlicher Arbeiten erlassen. Der Antrag ist über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschnittes nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. In diesem Fall gilt Absatz 2 sinngemäß.

## Abschnitt V

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 44

## Anwendung der Laufbahnverordnung und der Allgemeinen Prüfungsordnung

Soweit diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 45

## Übergangsbestimmungen für die Zulassung

(1) Abweichend von § 3 dieser Verordnung kann bis 30. September 1977 zum Vorbereitungsdienst auch

zugelassen werden, wer die in § 2 Abs. 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns vom 3. Oktober 1966 (GVBl S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 12), geforderten Voraussetzungen erfüllt und das besondere Ausleseverfahren erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 21 Nr. 1 BayBFHG). An die Stelle der in den allgemeinen Bildungsabschlüssen erreichten Noten treten dabei die im Jahreszeugnis der 10. Klasse enthaltenen Noten in den in § 9 genannten Fächern.

(2) Bis 30. September 1977 kann zum Vorbereitungsdienst auch zugelassen werden, wer

1. die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Bibliotheksdienstes besitzt,
2. erforderlichenfalls eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt hat und
3. zum Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst zugelassen ist (Art. 21 Nr. 2 BayBFHG).

## § 46

## Überleitung

(1) Für Bewerber, die ihre Ausbildung im Jahre 1974 begonnen haben, umfaßt das Fachstudium fünfzehn Monate (Art. 19 Abs. 2 BayBFHG). Für die Anstellungsprüfung dieser Bewerber gelten die Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns vom 3. Oktober 1966 (GVBl S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 12).

(2) Für Bewerber, die ihre Ausbildung im Jahre 1975 begonnen haben, gelten die Abschnitte III und IV dieser Verordnung entsprechend.

(3) Während der Übergangszeit ist aus zwingenden organisatorischen Gründen eine von § 15 Abs. 2 abweichende Abfolge der Ausbildungsabschnitte möglich.

## § 47

## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken Bayerns vom 3. Oktober 1966 (GVBl S. 342), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1974 (GVBl 1975 S. 12), außer Kraft. § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben unberührt.

München, den 7. Juli 1976

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. M e r k, Staatsminister

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13.—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2.— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6.— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).